

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 53 (1980)

**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Unser Buchtip

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Unser Buchtip

---

### Erste Hilfe

Auf Veranlassung des Interverbandes für Rettungswesen haben ein Chirurg, ein Allgemeinpraktiker und ein Spezialist für Anästhesiologie das Buch «Erste Hilfe» verfasst. Ein streng systematischer Aufbau des Buches erleichtert das Zurechtfinden in der nicht einfachen Materie. In einem ersten Teil werden folgende Punkte behandelt: Erste Hilfe, Nothilfe, Bergung und Lebensrettende Sofortmassnahmen.

Im nächsten Teil werden die Verletzungen besprochen: dazu gehören Wundinfektion, Kälte- und Hitzeschäden, Verbrennungen, Vergiftungen, Elektounfälle, schädliche Einwirkungen der Höhe, Strassenverkehrsunfälle und die Verletzungen bei verschiedensten Sportarten, Arbeits- und Haushaltunfälle.

Der dritte Teil befasst sich mit Erkrankungen, wie zum Beispiel Störungen des Allgemeinbefindens, Fieber und Erschöpfung, Störungen des Bewusstseins und des Zentralnervensystems usw.

In einem Anhang findet man eine Aufstellung von Normalwerten verschiedenster Körperfunktionen, eine Liste über den Inhalt einer Haus- und Auto-Apotheke, ein Verzeichnis der Telefonnummern für Notfälle, ein Sachverzeichnis und eine Erklärung der wichtigsten medizinischen Fremdwörter.

Das neue Erste-Hilfe-Buch des IVR hat gute Aufnahme gefunden. Es richtet sich an jedermann, sowohl als Nachschlagewerk bei Verletzungen und / oder Erkrankungen . . . aber auch zum Studium vor dem Eintreffen einer Notsituation. Ein handliches Format, viele instruktive Zeichnungen, auf 144 Seiten und ein volkstümlicher Preis von Fr. 9.80 sprechen ebenfalls an.

(Verlag Huber & Co, Frauenfeld und Ex Libris)

### Ein PS zur Förderung der Volksgesundheit:

Ihnen, geneigter Leser, ist die «SDA-Meldung» vom 31. Januar 1980 nicht entgangen? Eine Meldung, die sich vor allem an Raucher richtet: einem Invaliden wurde die IV-Rente durch die zuständige Ausgleichskasse um 10 % gekürzt . . . Grund: der Patient hatte als starker Raucher seinen Zustand herbeiführen geholfen; die Behörden nahmen daher die Kürzung wegen Selbstverschulden vor.

Eine Beschwerde des Versicherten wurde laut Zeitschrift für Ausgleichskassen (12/79) sowohl von den kantonalen Versicherungsbehörden als auch vom Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) abgewiesen. Hier ein Zitat aus den Erwägungen des EVG: «Der Versicherte will sich das starke Rauchen deshalb nicht als grobfahrlässiges Verhalten anlasten lassen, weil Hunderttausende anderer Schweizer täglich 20 bis 30 Zigaretten rauchen. Wenn auch allgemein bekannt sei, dass der Nikotingenuss der Gesundheit schade, würde es doch entschieden zu weit führen, allen starken Rauchern, die invalid werden und deren Invalidität durch das Rauchen verursacht, mitverursacht oder verschlimmert worden ist, wegen grobfahrlässiger Herbeiführung der Invalidität die Rente zu kürzen. Diese Überlegungen des Beschwerdeführers gehen fehl. Nach der Rechtsprechung des EVG ist bei Tabakmissbrauch grobe Fahrlässigkeit immer dann zu bejahen, wenn der Versicherte bei der ihm angesichts seines Bildungsgrades zunaubaren pflichtgemässen Sorgfalt rechtzeitig hätte erkennen können, dass jahrelanger Tabakmissbrauch die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung in sich birgt, und wenn er imstande gewesen wäre, entsprechend dieser Einsicht sich des übermässigen Nikotinkonsums zu enthalten.»